

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphische
Anzeiger, Rieser

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 186.

Sonnabend, 12. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf., Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 vom heiligen Grundbesitzer (7 Seiten) 20 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligte Stabatt ersicht, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Rieser; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Rieser.

Bekanntmachung, die Anzeige von Hülsenfrüchten betreffend.

Für die nach §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 846) zu erstattenden Anzeigen wird von der Reichshülsenfruchtstelle ein einheitliches Formular ausgegeben und den Kommunalverbänden unmittelbar übersandt werden. Die Kommunalverbände haben das Erforderliche wegen der Ausgabe der Formulare an die Anzeigepflichtigen zu veranlassen.

Dresden, den 9. August 1916. 20 a II B IV 3762

Ministerium des Innern.

Auf Anordnung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos XII sollen die zurückgestellten Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895, 1894 und ältere, sowie alle garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen, die vom Königl. Bezirkskommando Großenhain Stellungsbefehl zur ärztlichen Untersuchung erhalten, wieder mit gemustert werden.

Zu diesem Zwecke findet die Musterung und Aushebung wie folgt statt:

In Rieser im Hotel zum Stern
am Montag, den 21. August d. J., vorm. 8 Uhr
die Mannschaften aus Gröbba.

Am Dienstag, den 22. August d. J., vorm. 8 Uhr
die Mannschaften aus Roberßen, Forberge, Glaubitz, Egeritz und Langenberg, Gostewitz, Gröbba, Gröbba, Heyde, Zahntshausen, Kleinrebnitz, Kobeln, Leska, Leutenitz und Lichtentee.
Am Mittwoch, den 23. August d. J., vorm. 8 Uhr
die Mannschaften aus Markkleeberg, Meißthauer, Mergendorf, Mergdorf, Moritz, Nitzsch, Nieska, Nauwalde, Nindrich, Oelsch, Wahrenz, Rausch, Röscha, Roppitz, Krausitz und Bromnitz.

Am Donnerstag, den 24. August d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Kobewitz, Reppitz, Röderau, Spangenberg, Schweinsfurt, Streumen, Tiefenan, Weida, Wilsdorf, Zettlitz, Schitten und einige gediente und ungediente Leute aus Rieser.

Am Freitag, den 25. August d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften des Jahrganges 1897 und einige gediente und ungediente Leute aus der Stadt Rieser.

Am Sonnabend, den 26. August d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge aus der Stadt Rieser.

Die zu musternden Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895 und 1894 haben sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadttrat, Gem.-Vorst.) unter Vorlegung ihres Musterungsausweises zur Musterungstermin anzuwenden und zu dem für ihren Aufenthaltsort angelegten Musterungstermin an dem angegebenen Stellungsort **pünktlich**, sowie in **reinem, nüchternem** Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angetrunken oder untauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungslokale stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsbüße von einem Tage Haft bestraft.

In Fällen, in denen die persönliche Stellung eines Mannes **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem bemannten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Zuspätsch) beizubringen.

Die Ortsbehörden haben die Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895, 1894 und 1893 zum Musterungstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren Musterungsausweis im Musterungstermin mitbringen. Alle übrigen Mannschaften, soweit sie unter Kontrolle des Bezirkskommandos stehen, erhalten von dieser Stelle Stellungsbefehl zum Musterungstermin. Auch diese Mannschaften haben ihre Militärpapiere im Musterungstermin mitzubringen. Diesbezügliche Anfragen sind an das Königl. Bezirkskommando Großenhain zu richten.

Diejenigen Personen, welche den Berechtigungschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermin der Ersatzkommission mit vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung unter Vorlegung etwaiger weiterer Unterlagen an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister des, deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermin sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.

Großenhain, den 10. Aug. 1916.

772 d D. Der Zivilvorstehende

der Königl. Ersatzkommission Großenhain.

Das Einammeln von Weizenbeeren im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, mit Ausnahme der Staatsforstreviere, ist vom 15. August laufenden Jahres ab gestattet.

Beim Einammeln alles Verbotenes ist die Verwendung von Säumen auch fernerhin verboten. Im übrigen ist etwaigen besonderen Anordnungen der Waldbesitzer genau nachzugehen.

Großenhain, den 9. August 1916.

1667 o E. Königl. Amtshauptmannschaft.

Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 766 und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1916 — No. 181 der Sächsischen Staatszeitung — wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Rieser folgendes bestimmt:

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916

(Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck „Öl- und Fettpulver“ tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung mit Packung verpackt, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundregeln erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kranzseife und Kafferseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht an. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Seifenpulver ist unbeschadet der Bestimmungen des § 14 verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel beziehenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder darenüber Aufenthalt ausweisenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Auf Antrag werden

1. a) für Aerzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkünstler, Hebammen und Krankenpfleger,
b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

Es ist verboten für eine Person an mehreren Orten Seifenkartenausgabe zu beantragen. Zuständig für die Ausgabe ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen des § 3 Ia des Gesetzes über die Niederlassung des § 3 Ie des Gesetzes des Krankenwesens. In den Fällen des § 3 II der Wohnort von dem der gewerblichen Tätigkeit vertrieben, so kann die Gemeindebehörde des Ortes der gewerblichen Tätigkeit weitere Seifenkarten nur nach der Feststellung ausgeben, daß solche von der Wohnortsbehörde nicht ausgegeben sind. Von der Ausgabe ist der Wohnortsbehörde Mitteilung zu machen.

Die Verkäufer von Waschmitteln haben die Pflicht, über den Umfang der verkauften Waren Buch zu führen und die vereinbarten Seifenkartenabschnitte zu sammeln, monatlich aufzurechnen und der Gemeindebehörde ihres Niederlassungsortes einzureichen.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Veredelmacher-Zünfte.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes können

a) für technische Betriebe
b) für Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, von der Königl. Amtshauptmannschaft, in den Städten Großenhain und Rieser den Stadträten

auf Antrag Seifenausweise ausgestellt werden, gegen deren Vorlegung die notwendige Menge von Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bescheinigung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken. Er hat über diese Verkäufe im einzelnen Buch zu führen.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Vorschrift ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausverkauf ist verboten.

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, zu Wusch- und Scheuerzwecken ist verboten.

Es dürfen daher Seifenausweise nach § 7 weder für Behörden, Anstalten, Schulen und dergleichen noch für Gewerbetriebe zur Verwendung zur Reinigung der Betriebsräume der Arbeiter, Angestellten und dergleichen ausgestellt werden.

Der Ausweis des § 7 ist lediglich auf die betrieblich zu technischen Zwecken nötige Seife zu beschränken.

Im übrigen sind fettlose Waschmittel, wie Tonselze und dergleichen zu verwenden.

Bei Abgabe im Einzelhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

Altgummi ist abzugeben im Rathause (Stadtbauamt) 8—1 Uhr.